



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für UNTERNEHMER

Wien, März 2019

## BREXIT UND UMSATZSTEUER®

Erfolgt ein **ungeregelter Brexit**, also ohne eigenes Austrittsabkommen, ist das Vereinigte Königreich künftig wie ein Drittstaat zu behandeln. Auch hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Normen kommt es ab dem Brexit zu einer Reihe von geänderten Bestimmungen und Beurteilungen. Das **BMF** erläutert auf seiner Homepage [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) die Auswirkungen auf Ertragsteuern, Wegzugsbesteuerung, Quellensteuerfreiheit, Umsatzsteuer und lohnsteuerliche Bestimmungen. Diese Kurzinformationen über umsatzsteuerliche Auswirkungen sind als **vorläufig** anzusehen, sollen aber zu Vorbereitungsmaßnahmen, wie zB Verzollungsunterlagen anregen.

- **Inneregemeinschaftliche Lieferungen**

Nach dem Brexit gelten Lieferungen in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als **Ausfuhrlieferungen** in ein Drittland (§ 6 Abs 1 Z 1 UStG) und nicht mehr als inneregemeinschaftliche Lieferungen. Wurde die Warenbewegung im Rahmen einer Lieferung **vor dem Brexit** begonnen und befindet sich der **Gegenstand** zum Zeitpunkt des Brexit bereits im **Vereinigten Königreich**, kann nach den Ausführungen des BMF die Steuerfreiheit wie bei einer steuerfreien ig Lieferung nachgewiesen werden.

- **Inneregemeinschaftlicher Erwerb**

Nach dem Brexit gelten Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich als **Einfuhren** gem § 1 Abs 1 Z 3 UStG. Wurde die Warenbewegung im Rahmen einer Lieferung **vor dem Brexit** begonnen und befindet sich der **Gegenstand** zum Zeitpunkt des Brexit bereits in **Österreich**, liegt lt BMF (noch) ein inneregemeinschaftlicher Erwerb und **keine Einfuhr** vor, weil der Gegenstand in Österreich nicht mehr zum freien Verkehr abgefertigt werden kann. Im privaten Reiseverkehr sind die Bestimmungen für Drittstaaten anzuwenden.

- **Versandhandel - Ausfuhrlieferung bzw Einfuhr**

Lieferungen im Versandhandel in einen anderen bzw aus einem anderen EU-Staat (Art 3, Abs 3ff UStG) - also an Privatpersonen, unecht umsatzsteuerbefreite Unternehmer, Kleinunternehmer, pauschalierte Landwirte bzw juristische Nichtunternehmer - gelten nach dem Brexit als **Ausfuhrlieferungen** (zB Touristenexporte) bzw als Einfuhren mit Verzollungspflicht. Die Übergangsregelungen für ig Lieferungen und ig Erwerbe gelten sinngemäß.

web [www.stingl.com](http://www.stingl.com)  
tel +43 (1) 604 01 51 --0  
adr Laxenburger Straße 83  
A-1100 Wien



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

- **Zusammenfassende Meldung**

Nach dem Brexit ist die Abgabe von ZMs nicht mehr erforderlich, soweit es sich um grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich handelt.

- **MOSS – Mini One Stop Shop**

Gemäß Art 25a UStG kann ein österreichischer Unternehmer alle seine Leistungen gemäß § 3a Abs 13 UStG (elektronische Dienstleistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen), die er an **Nichtunternehmer in anderen EU-Staaten** erbringt, nach dem MOSS-System gemeinsam in Österreich erklären und die USt in Österreich abführen.

Die im Vereinigten Königreich erzielten steuerbaren Umsätze sind nach dem Brexit nicht mehr im MOSS, sondern nach den im künftigen Drittland Vereinigtes Königreich vorgesehenen Regelungen zu versteuern. Das kann eine umsatzsteuerliche Registrierung mit Finanzamtskontakt in diesem neuen Drittland zur Folge haben.

- **Katalogleistungen**

Katalogleistungen an Nichtunternehmer in der EU sind nach § 3a Abs 7 uStG in Österreich zu versteuern (Unternehmerortprinzip). Solche Leistungen an Nichtunternehmer im Drittlandsgebiet sind jedoch gemäß § 3a Abs 14 UStG im Empfängerstaat zu versteuern.

Nach dem Brexit sind diese Katalogleistungen nicht mehr am Unternehmerort, also am Ort des leistenden Unternehmers, sondern im **Vereinigten Königreich steuerbar**. Auch das wird eine umsatzsteuerliche Registrierung des österreichischen Leistungserbringers in diesem neuen Drittland zur Folge haben.

**Begriff Katalogleistungen:** Das USt-Gesetz zählt im § 3a Abs 14 insgesamt 12 Formen auf. Betroffen sind ua Urheberrechte, Werbung, Beratungsleistungen, Dolmetscher und Übersetzerleistungen, Datenverarbeitung, Gestellung von Personal, Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände (ausgenommen Beförderungsmittel), Zugang zu Erdgas-, Strom-, Wärme- und Kälteverteilungsnetzen ua

- **Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen**

Nach dem Brexit sind innergemeinschaftliche Güterbeförderungen an Nichtunternehmer im Vereinigten Königreich (§ 3a Abs 5 Z 3 UStG) **nicht mehr am Abgangsort** (Art 3a Abs 1 UStG) steuerbar. Maßgebend ist dann die entsprechende Beförderungsstrecke (Aufteilung in einen Inlandsanteil und einen Auslandsanteil - § 3a Abs 10 UStG).